

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.10.2012

Geschäftszahl

2010/09/0232

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/05/0155 E 20. Februar 1990 RS 2

Stammrechtssatz

Der Entschluß der Beh, einem Gutachten zu folgen, bildet einen Akt der freien Beweiswürdigung iSd § 45 Abs 2 AVG. Diese unterliegt jedenfalls insoweit der nachprüfenden Kontrolle durch den VwGH, als es sich um die Feststellung handelt, ob der in der Beweiswürdigung gelegene Denkvorgang zu einem den Denkgesetzen entsprechenden Ergebnis geführt hat bzw ob der Sachverhalt, der in dem Denkvorgang gewürdigt wurde, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist.